

ADR / RID 2007

Übersicht über die Neuerungen beim Transport ansteckungsgefährlicher Stoffe



Autor: Dipl.-Ing. Jürgen Werny
Ingenieurbüro Jürgen Werny
Sperberstr. 50e, 81827 München
Tel: +49-89-43 73 90 05
Fax: +49-89-43 73 90 04
E-Mail: jwerny@ibjw.de

Neuerungen beim Transport ansteckungsgefährlicher Stoffe der Klasse 6.2 ab 2007 bei ADR und RID

Fundstelle / Inhalt	ADR / RID 2005	ADR / RID 2007
<p>2.2.62.1.3 Begriffsbestimmungen</p>	<p>Definition Kulturen: Kulturen (Stammkulturen für Laborzwecke) sind das Ergebnis eines Prozesses, bei dem Krankheitserreger für die Erzeugung hoher Konzentrationen vermehrt werden, wodurch bei Exposition das Risiko einer Infektion erhöht wird. Diese Begriffsbestimmung bezieht sich auf Kulturen, die für die absichtliche Vermehrung von Krankheitserregern bestimmt sind, und schließt Kulturen, die für diagnostische und klinische Zwecke vorgesehen sind, nicht ein</p>	<p>Definition Kulturen neu gefasst: Kulturen sind das Ergebnis eines Prozesses, bei dem Krankheitserreger absichtlich vermehrt werden. Diese Begriffsbestimmung schließt von menschlichen oder tierischen Patienten entnommene Proben gemäß der in diesem Absatz aufgeführten Begriffsbestimmung nicht ein.</p> <p>Die Unterscheidung nach Stammkulturen für Forschungszwecke und solchen für klinische oder diagnostische Zwecke entfällt somit.</p>
<p>2.2.62.1.3 Begriffsbestimmungen</p>	<p>Nicht vorhanden</p>	<p>Neue Begriffsbestimmung für „Vom Patienten entnommene Proben (Patientenproben)“: Menschliches oder tierisches Material, das direkt von Menschen oder Tieren entnommen wird, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf Ausscheidungsstoffe, Sekrete, Blut und Blutbestandteile, Gewebe und Abstriche von Gewebsflüssigkeit sowie Körperteile, die insbesondere zu Forschungs-, Diagnose-, Untersuchungs-, Behandlungs- oder Vorsorgezwecken befördert werden.</p>
<p>2.2.62.1.4.1 Zuordnung von Mikroorganismen zur Kategorie A</p>	<p>Tabelle mit Beispielen für Stoffe der Kategorie A</p>	<p>Tabelle wird für einige Mikroorganismen angepasst, 3 Viren unterliegen künftig nur noch als Kulturen den Kategorie A-Anforderungen.</p> <p>Bei den Mikroorganismen "Escherichia coli, verotoxigen (nur Kulturen)", "Mycobacterium tuberculosis (nur Kulturen)" und "Shigella dysenteriae type 1 (nur Kulturen)" wird in Form einer Fußnote eine Ausnahmeregelung aufgenommen, die besagt, dass Kulturen, die für diagnostische oder klinische Zwecke vorgesehen sind, als ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B klassifiziert werden dürfen</p> <p>Viren der UN 2900 sind nur noch als Kulturen der Kategorie A zuzuordnen.</p> <p>Anm.: die Ausnahmeregelung gilt nur für ADR und RID, im See- und Luftverkehr gilt dies nicht.</p>

Fundstelle / Inhalt	ADR / RID 2005	ADR / RID 2007
<p>2.2.62.1.4.2 Zuordnung von Mikroorganismen zur Kategorie B</p>	<p>Offizielle Benennung für UN-Nummer 3373 lautet: DIAGNOSTISCHE PROBEN oder KLINISCHE PROBEN</p> <p>Definition: Ein ansteckungsgefährlicher Stoff, der den Kriterien für eine Aufnahme in Kategorie A nicht entspricht. Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B sind der UN-Nummer 3373 zuzuordnen, mit Ausnahme der in Absatz 2.2.62.1.3 definierten Kulturen, die je nach Fall der UN-Nummer 2814 oder 2900 zuzuordnen sind.</p>	<p>Offizielle Benennung für UN-Nummer 3373 lautet nun: BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B</p> <p>Neue Definition: Ein ansteckungsgefährlicher Stoff, der den Kriterien für eine Aufnahme in Kategorie A nicht entspricht. Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B sind der UN-Nummer 3373 zuzuordnen.</p> <p>Anm. d.V.: Dies ist eine gravierende Änderung gegenüber der bisherigen Definition, da Stammkulturen bisher immer der Kategorie A zuzuordnen waren. Nun kommt es auch hier auf das Gefährdungspotenzial an und ob die Kriterien für Kategorie A erfüllt sind oder nicht.</p>
<p>2.2.62.1.5 bis 2.2.6.21.7 Freistellungen</p>	<p>Freistellungsregelungen in 3 Absätzen aufgeführt</p>	<p>Freistellungsregelungen werden in einem Absatz 2.2.62.1.5 zusammengefasst. Patientenproben (siehe oben), die ein sehr geringes Risiko darstellen, dass Krankheitserreger enthalten sind, können als</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Freigestellte Medizinische Probe“ oder - „Freigestellte Veterinärmedizinische Probe“ <p>gekennzeichnet und vom ADR/RID freigestellt transportiert werden. Eine Dreifachverpackung ist jedoch auch hier erforderlich, jedoch mit geringeren Anforderungen als denen nach Verpackungsvorschrift P650.</p> <p>Beispiele solcher Patientenproben, für die immer eine fachliche Bewertung erforderlich ist, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blut- oder Urinproben zur Bestimmung des Cholesterin- oder Blutzuckerspiegels - PSA-Tests - Drogen- oder Alkoholtests - Schwangerschaftstests - Biopsien zur Feststellung von Krebs - Feststellung von Antikörpern

Fundstelle / Inhalt	ADR / RID 2005	ADR / RID 2007
<p>2.2.62.1.11.1 Medizinische oder klinische Abfälle</p>	<p>Verweis auf Abfallrecht nicht im ADR / RID vorhanden, lediglich als Auslegungshinweise in der RSE</p>	<p>Medizinische oder klinische Abfälle, die nach dem Europäischen Abfallartenkatalog der EAK-Nummer 18 01 04 (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung – Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen – Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)) oder 18 02 03 (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung – Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren – Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden) zugeordnet sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.</p> <p>Abfälle der EAK-Nummern 18 01 03 und 18 02 02, das sind solche, an die aus infektionspräventiver Sicht besonderen Anforderungen zu stellen sind, müssen gemäß den oben beschriebenen Klassifizierungskriterien eingestuft werden.</p>
<p>2.2.62.1.12 Infizierte Tiere (siehe auch zu 5.5.1 unten)</p>	<p>Zum Teil in 2.2.62.1.8 für lebende Tiere enthalten.</p>	<p>Neuer Absatz bzgl. des Transportes infizierter Tiere, der auch den Text des bisherigen Absatzes 2.2.62.1.8 beinhaltet. Je nach Fall sind Tierkörper der Kategorie A oder B zuzuordnen. In der Gefahrguttabelle werden auch neue Einträge für diese Transporte unter der UN 2814 bzw. UN 2900 aufgenommen.</p>
<p>4.1.4.1 P650 Verpackung für UN 3373, BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B (bisherige Diagnostische Proben)</p>	<p>Keine Forderung nach einer starren Verpackung.</p>	<p>Sekundärverpackung oder Außenverpackung muss starr sein (anders als im Luftverkehr, dort muss die Außenverpackung starr sein).</p>
	<p>Größe der Raute mit Aufschrift UN 3373 nicht festgelegt, nur Buchstabenhöhe muss min. 6 mm sein und Linie muss min. 2 mm breit</p>	<p>Größe der Raute muss mindestens 50 x 50 mm betragen, Buchstabenhöhe muss mindestens 6 mm sein und Linie muss mindestens 2 mm breit.</p>
	<p>Keine weitere Aufschrift erforderlich</p>	<p>Neben der Raute muss die Aufschrift „BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B“ mit einer Buchstabenhöhe von mindestens 6 mm angebracht werden</p>
	<p>Keine Mindestgröße der Außenverpackung</p>	<p>Mindestens eine Seite der Außenverpackung muss mindestens 100 x 100 mm groß sein</p>
	<p>Keine Vorschrift für Umverpackungen enthalten</p>	<p>Wenn Versandstücke in eine Umverpackung eingesetzt werden, müssen entweder alle Kennzeichen sichtbar bleiben oder auf der Außenseite der Umverpackung wiederholt werden.</p>
	<p>Keine Vorgaben hinsichtlich des Zusammenpackens</p>	<p>Zusammenpacken mit Gefahrgütern der Klasse 3, 8 oder 9 in Mengen von höchstens 30 mL in jedes Primärgefäß ist zulässig, ohne dass sonstige Vorschriften des ADR/RID anzuwenden sind. Es gilt nur die P650. Dies wird z.B. benötigt, wenn die Proben in Alkohol transportiert werden.</p>

Fundstelle / Inhalt	ADR / RID 2005	ADR / RID 2007
5.5.1 Sondervorschriften für den Versand ansteckungsgefährlicher Stoffe	Vorschriften für den Transport lebender und toter Tiere Für lebende Tiere gelten die Vorschriften für Tiertransporte. Tote Tiere sind gemäß den Vorgaben der nationalen zuständigen Behörden zu transportieren.	Abschnitt wird gestrichen, da Regelungen in 2.2.62 integriert wurden. Für lebende Tiere ergibt sich keine Änderung. Für tote Tiere, die mit Kategorie A-Erregern behaftet sind, gibt es nun eigene Einträge in der Gefahrguttabelle und der Transport muss gemäß ADR / RID erfolgen. Für tote Tiere mit Kategorie B-Erregern bleibt es bei der bisherigen Festlegung durch die Behörden.
7.3.2.6 Ansteckungsgefährliche Stoffe in loser Schüttung	Bisher nur Abfälle der UN 2900 geregelt	Durch die Umstrukturierung der Klasse 6.2 hinsichtlich der Klassifizierungskriterien und die Aufnahme der Tierkörper in die Gefahrgutliste wird der Unterabschnitt neu strukturiert; <ul style="list-style-type: none"> - gilt nun prinzipiell auch für UN 2814 (nur Tierkörper) - UN 3291 ebenfalls an dieser Stelle geregelt für den Transport in Schüttgut-Containern Anm. d.V.: Die Beförderung der UN 2814 bzw. 2900 in loser Schüttung ist nur in zugelassenen Schüttgutcontainern BK1 oder BK2 gemäß Kapitel 6.11 zulässig; UN 3291 darf auch wie bisher gemäß Sondervorschrift VV 11 (bzw. VW11 im RID) durchgeführt werden.

Zum Posttransport gefährlicher Güter:

Die Deutsche Post verzichtet künftig bei Briefsendungen mit Stoffen der UN 3373 auf die zusätzliche Kennzeichnung mit dem Äskulapstab-Symbol in einem lilafarbenen Feld.

Bei der postspezifischen Einschränkung auf Stoffe der Risikogruppe 2 gemäß Biostoffverordnung bleibt es aber zunächst noch, da die Lufthansa sich aus nicht nachvollziehbaren Gründen nach wie vor weigert, ihre Einschränkung diesbezüglich aufzuheben.

